

alle allgemeinen Regeln und Definitionen vollständig enthalten. Der Besondere Teil des Strafrechts geht jedoch über den Besonderen Teil des *Strafgesetzbuches* hinaus. Er erfaßt eine Reihe außerhalb des StGB geregelter besonderer Strafrechtsnormen, die u. a. in der Anlage zum Anpassungsgesetz aufgeführt wurden.

Zu den praktisch wichtigsten Strafbestimmungen außerhalb des StGB gehören vor allem:

- Giftgesetz vom 7. 4. 1977 (§§ 12 bis 14)
- Wehrpflichtgesetz vom 24. 1. 1962 (§ 32)
- Zollgesetz vom 28. 3. 1962, i. d. F. vom 28. 6. 1979 (§§ 12 bis 18)
- Atomenergiegesetz vom 28. 3. 1962 (§ 10)
- Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Entführung von Luftfahrzeugen vom 12. 7. 1973 (§§ 1 bis 4)
- Edelmetallgesetz vom 12. 7. 1973 (§9)
- Suchtmittelgesetz vom 19. 12. 1973 (§§ 10 bis 12)
- Devisengesetz vom 19. 12. 1973, i. d. F. vom 28. 6. 1979 (§§ 17 bis 19)

Derartige Strafbestimmungen regeln spezifische Gebiete des gesellschaftlichen Lebens, auf denen sich im Laufe der Entwicklung neu auftretende gesellschaftsgefährliche und strafwürdige Handlungen ergeben können, so daß strafrechtliche Konsequenzen erforderlich werden.

Für diese Strafrechtsnormen außerhalb des StGB gelten gleichfalls die vorstehend genannten Grundsätze, Definitionen und Vorschriften des Allgemeinen Teils des StGB.

Die Strafbestimmungen des Besonderen Teils des Strafrechts der DDR entsprechen den innerstaatlichen Bedingungen und Erfordernissen. Sie berücksichtigen gleichermaßen die internationalen Beziehungen, wie sie sich aus dem revolutionären Weltprozeß und der weltweiten Klassenauseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus, insbesondere im Kampf um den Frieden ergeben. Besonders bedeutsam ist daher die Aufnahme von Strafbestimmungen in das Strafrecht der DDR, die aus völkerrechtlichen Verpflichtungen resultieren und in Verwirklichung von Art. 6 und 8 der Verfassung der DDR durch besonderen bzw. ausdrücklichen gesetzgeberischen Akt in das innerstaatliche Strafrecht transformiert wurden. Das gilt sowohl für Strafbestimmungen, die Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit, einschließlich Völkermord, und Kriegsverbrechen unter Strafe stellen (vgl. §§ 85 bis 93 StGB), wie auch für Strafbestimmungen gegen Menschenhandel (§ 132

StGB), Fälschungen von Geldzeichen (§174 StGB) u. a.

Die große Zahl besonderer Strafrechtsnormen macht es notwendig, sie im Interesse der Orientierung auf bestimmte Angriffsrichtungen der verschiedenen Gruppen von Straftaten sowie einer besseren Übersichtlichkeit und praktischen Handhabung zu ordnen. Diese Ordnung erfolgt nach dem Schutzobjekt, also nach den vor den betreffenden Straftaten strafrechtlich zu schützenden gesellschaftlichen Verhältnissen. Auf diese Weise widerspiegelt das System des Besonderen Teils des StGB zugleich die klassenpolitischen Anschauungen der Arbeiterklasse.

Das System des Besonderen Teils des Strafrechts der DDR entspricht dem erreichten gesellschaftlichen Entwicklungsstand sowie der gesellschaftlichen Aufgabenstellung, dem Schutz, der Festigung und Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaft zu dienen. Es berücksichtigt in unterschiedlicher Weise die eigenen Erfahrungen und die der anderen sozialistischen Staaten, besonders die der UdSSR, im Kampf gegen Straftaten.

Das nach 1945 neu entstandene Strafrecht war im Besonderen Teil zunächst weitgehend auf das System des früheren deutschen StGB angewiesen. Faschistische Bestimmungen (insbesondere die über Hoch- und Landesverrat und die Angriffe gegen „Führer und Reichskanzler“ u. ä.) waren sofort beseitigt worden. Anwendung fanden Bestimmungen des Alliierten Kontrollrates (z. B. die Kontrollratsgesetze Nr. 10 und Nr. 50 und die Kontrollratsdirektive Nr. 38), der SMAD (z. B. Befehl 160) sowie eigene - zunächst von den Länderregierungen - erlassene Strafgesetze, namentlich zum Schutze der Versorgung der Bevölkerung und zum Kampf gegen Schieber und Spekulanten. Mit der *neuen demokratischen Gesetzgebung* — so mit der Wirtschaftsstraf-Verordnung von 1948, dem Art. 6 der Verfassung der DDR von 1949 (Bekämpfung der Boykotttätigkeit), dem Gesetz zum Schutze des Friedens von 1950, dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels von 1950 und dem Volkseigentumsschutzgesetz von 1952 - erfuhr der Besondere Teil nach und nach eine neues Gepräge.

Ein wesentlicher Schritt zur Kodifizierung eines sozialistischen Strafrechts und zur gesetzgeberischen Weiterentwicklung seines Besonderen Teils war das *Strafrechtsergänzungsgesetz* (StEG) von 1957. Mit ihm wurde nicht nur der Allgemeine Teil des StGB grundlegend ergänzt (neue